

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Stedorfer Bioenergie GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Celle v. 13.10.2020 – CE 000038106-19-070-02

Die Stedorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, Große Str. 87, 27313 Dörverden, hat mit Schreiben vom 17.12.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 27313 Dörverden, Faule Str. 20, Gemarkung Dörverden, Flur 16, Flurstück 226/2, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die wesentliche Änderung der Anlage durch die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestbehälters zur Erhöhung der Lagerkapazität.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Das Vorhaben liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Weser, jedoch im Risikogebiet für weitere Hochwasser. Die Gefahrenkarte weist für eine „geringe Wahrscheinlichkeit“ (\geq 200-jähriges Hochwasser) mögliche Wasserstände um 1 - 2 m über dem Gelände aus.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.